

§ 103 MarkenG

Prüfung der Anmeldung

- (1) Die Anmeldung einer Kollektivmarke wird außer nach § [37 MarkenG](#) auch dann zurückgewiesen, wenn sie nicht den Voraussetzungen der §§ [97 MarkenG](#), [98 MarkenG](#) oder [102 MarkenG](#) entspricht oder wenn die Kollektivmarkensatzung gegen die [öffentliche Ordnung](#) oder die guten Sitten verstößt.
- (2) Die Anmeldung einer Kollektivmarke wird außerdem zurückgewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass das Publikum über den Charakter oder die Bedeutung der Marke irregeführt wird, insbesondere wenn diese Marke den Eindruck erwecken kann, als wäre sie etwas anderes als eine Kollektivmarke.
- (3) Die Anmeldung einer Kollektivmarke wird nicht zurückgewiesen, wenn der Anmelder die Kollektivmarkensatzung so ändert, dass die Zurückweisungsgründe der Absätze 1 und 2 nicht mehr bestehen.